

Einkaufsbedingungen der Köver GmbH & Co. KG (Stand 08.07.2015)

I. Gültigkeit

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (im folgenden auch „Lieferant“). Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder sonstigen Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder vorbehaltlos Zahlungen erbringen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Vertragsschluss, Schriftform und Schriftwechsel

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 24 Stunden anzunehmen.
2. Vertragsabschluss und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Im Schriftwechsel sind unsere Bestellnummern, Warenbezeichnungen, Teilnummern etc. anzugeben.

III. Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, es sei denn, dass in der Bestellung ein unveränderlicher Liefertermin genannt ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges berechnen wir ab dem ersten Tag der Verspätung 10% der Auftragssumme, zzgl. 2% für jeden weiteren Verzugsstag. Die Warenlieferung gilt ab 14.00 Uhr des bestätigten Liefertages und freitags ab 12 Uhr als verspätet. Weitere Schadensersatzforderungen, die aus dem Lieferverzug entstehen, behalten wir uns vor. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und die Mengen, Warenbezeichnungen, Teilnummern etc. anzugeben. Ferner sind handelsüblich erforderliche und/oder durch uns angeforderte Prüfzeugnisse beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch uns zu vertreten.
6. Die von uns eventuell beigegebenen bzw. gesondert vereinbarten Versandvorschriften sind genau zu beachten. Mehrkosten, die durch Nichtbefolgung von Versandvorschriften oder mangels eines ausführlichen Lieferscheins entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
7. Der Lieferant wird vor Ausführung der Lieferung alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferanten-Langzeiterklärung etc.) beibringen, die zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind. Wird eine dieser Pflichten verletzt, wird der Lieferant alle sich hieraus für uns und/oder unsere Kunden ergebenden Schäden ersetzen und weitere Folgen übernehmen.
8. Bei Abholung in unserem Namen durch einen von uns Beauftragten muss sich der Abholende durch seinen Personalausweis oder Pass und durch Vorlage einer schriftlichen Empfangsvollmacht, wie durch einen „Abruf“ oder „Kleinauftrag“, ausweisen.
9. Auf unserem Gelände beschäftigte Arbeitnehmer des Lieferanten oder dritter Firmen, die nach unserer Einwilligung vom Lieferanten mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt worden sind, haben sich an unsere Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit im Betrieb und unsere Umwelt- und Arbeitsschutzstandards zu halten. Für Schäden aus etwaigen Unfällen, die diesen Arbeitnehmern entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Die Abrechnung über die geleistete Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer wird nur auf Grund der von einem Beauftragten unseres Unternehmens gegengezeichneten Arbeitszettel anerkannt.

IV. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
2. Sämtliche öffentliche Abgaben, wie zum Beispiel Steuern, Zölle usw., trägt der Lieferant.
3. Nachträgliche Preiserhöhungen jeder Art, auch wenn sie durch eine von uns gewünschte Änderung der Auftragsführung entstehen, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.

V. Rechnungen

1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. In den Rechnungen sind Lieferdatum sowie unsere Bestellnummern, Warenbezeichnungen, Teilnummern etc. anzuführen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Die Rechnungen haben den umsatzsteuerlichen Anforderungen an Rechnungen zu genügen. In Ihnen ist insbesondere die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen, soweit der Vorgang steuerbar und steuerpflichtig ist.

VI. Zahlung

1. Wenn in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Bezahlung des vollen zu zahlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt abzüglich drei vom Hundert oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto nach unserer Wahl. Voraussetzung ist, dass sich die bestellte Ware an dem vorgegebenen Empfangsort befindet und zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.
2. Erfolgt der Rechnungseingang zeitlich vor dem Wareneingang, so beginnt die Frist nach Absatz 1 erst mit dem Eintreffen der Ware.
3. Bei verspäteter oder unvollkommener Rechnungserteilung verschiebt sich die Zahlung entsprechend. Der Anspruch auf Skonto bleibt erhalten.
4. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt von Ansprüchen wegen Mängeln, die erst später festgestellt werden.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

VII. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
6. Für jedes im Rahmen der Mängelbeseitigung gelieferte einzelne Teil beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, dass der Lieferant nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Rechtsstreites handelt.

VIII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Geheimhaltung, Fertigungsmittel

1. Der Lieferant ist verpflichtet, über von uns zugelieferte Fertigungsmittel, wie z.B. Werkzeuge, Formen, Gesenke, Lehren, Muster, Matrizen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Modelle und Berechnungen, und von uns erhaltene sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen zu bewahren. An Dritte dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.
2. Von uns zugelieferte Fertigungsmittel und sonstige Unterlagen im Sinne des Absatz 1 bleiben unser Eigentum; sind als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entscheidungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Falls in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, dürfen alle von uns zugelieferten Fertigungsmittel und sonstigen Unterlagen im Sinne des Absatz 1 nur für unsere Zwecke verwendet und nicht verändert werden. Sie sind durch den Lieferanten nach der Ausführung der Bestellung mit der Lieferung zurückzugeben.
5. Stellt der Lieferant die Fertigungsmittel im Sinne des Absatz 1 her und leisten wir dafür einen Kostenbeitrag, so erwerben wir entsprechend der Höhe des Beitrags Miteigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, unseren laufenden Bedarf an Teilen, die mit diesen Fertigungsmitteln gefertigt werden sollen, zu decken, falls dies von uns gewünscht werden sollte. Wenn der Lieferant aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, diese Teile nicht mehr oder nicht mehr in dem von uns gewünschten Umfang herstellt, gehen die Fertigungsmittel für uns ohne weitere Kosten in unser alleiniges Eigentum über und sind an uns auszuliefern. Eine Verwendung dieser Fertigungsmittel für Dritte ist nicht zulässig.

X. Beistellung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umformung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. Soweit die uns gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. Verletzung von Rechten Dritter

1. Der Lieferant haftet uns gegenüber dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung, soweit diese nicht ausschließlich auf unseren Zeichnungen oder Modellen basiert, weder unmittelbar noch mittelbar gegen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verstoßen wird.
2. Werden wir von einem Dritten wegen eines in Absatz 1 genannten Rechtsverstoßes in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
5. Soweit der Lieferant nicht gemäß Absatz 1 haftet, ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn nach seiner Kenntnis die Möglichkeit besteht, dass durch die Waren, die er nach unseren Zeichnungen und Modellen zu liefern hat, Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeine Bestimmungen

1. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt die deutsche Version dieser Einkaufsbedingungen und des jeweiligen Liefervertrages. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
3. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben zudem das Recht, auch an dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
4. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Buxtehude.
5. An Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.
6. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.
7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag oder diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.